ARBEITSVERTRAG für wissenschaftliche bzw. studentische Hilfskräfte

Zwischen dem	Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,					
vertreten durch	die Hochschule Zittau/Görlitz					
und Herrn/Frau						
Adresse						
geboren am:	in					
folgender Vertrag geschlossen:						
§ 1 <u>Vertragsdauer</u>						
Herr/Frau						
wird für die Zeit						
vom bis						
als						
☐ Hilfskraft mit abgeschlossener Hochschulausbildung (wissenschaftliche Hilfskraft)¹¹						
☐ Hilfskraft ohne abgeschlossene Hochschulausbildung (studentische Hilfskraft) ¹)						
in der Fakultät/in der Struktureinheit²)						
im Forschungsvorhaben¹)						
(Forschungsvorhabe	(Forschungsvorhabennummer:)					
aufgrund § 6 WissZeitVG befristet eingestellt.						

§ 2 <u>Tätigkeit</u>

1.	Der Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten:				
2.	Die Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle derselben Hochschule zu übernehmen.				
3.	Die Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.				
	§ 3 <u>Arbeitszeit</u>				
Die	e Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen monatlich Stunden3).				
	§ 4 <u>Vergütung</u>				
1.	Die Vergütung beträgt				
	je Stunde 9,45 € (studentische Hilfskraft)				
	☐ je Stunde 11,01 € (wissenschaftliche Hilfskraft- I ⁴)				
	☐ je Stunde 14,97 € (wissenschaftliche Hilfskraft- II ⁵)				
2.	Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten eines Monats auf ein von der Hilfskraft eingerichtetes Konto im Inland gezahlt.				
	§ 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses				

- 1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.
- 3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 6 Sonstige Regelungen

- 1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Die Hilfskraft ist verpflichtet, die erbrachten Stunden formgebunden auf dem Abrechnungsbogen zu dokumentieren und bis zum Ende jeden Monats dem Antragsteller vorzulegen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, behält sich die Hochschule Zittau/Görlitz Rückforderungen aufgrund nicht dokumentierter und fristgemäß vorgelegter Stundennachweise vor.

Ergänzende	Ergänzende Nebenabreden:							
		. –						
§ 7 <u>Schlussbestimmungen</u>								
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.								
interne Mitzeichnung	Antragsteller (z.B. Hochschullehrer)	Struktureinheit (z.B. Dekan, Dekanatsrat)	Ref. HH/ Ref. Forschung	Personalrat				
Name								
Funktion								
Datum								
Unterschrift								
Zittau, den								
(Arbeitgeber) (Hilfskraft)								
Anmerkungen:								

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Es sind höchstens 86 Stunden monatlich zu vereinbaren.
- 4) I = wissenschaftliche Hilfskraft mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit Bachelor-Abschluss oder mit Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist oder mit Abschluss der Berufsakademie Sachsen
- 5) II = wissenschaftliche Hilfskraft mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung oder mit einem Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist.